



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.346/0003-I 2/2007

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

14. September 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.346/0003-I 2/2007

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zu GZ BMF-040402/0002-III/5/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 23. Juli 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 Z 2 (§ 2 Z 72 lit. c und Z 75 BWG):

Anzumerken ist, dass in § 2 Z 72 lit. c BWG hinsichtlich der Definition „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ (Art. 3 Abs. 8 der 3. GW-RL iVm Art. 2 Abs. 3 der Durchführungs-RL 2006/70/EG) sowie an anderen Stellen des Entwurfes der in der in der 3. GW-RL verwendete Begriff „Rechtsvereinbarung“ („legal arrangement“; s. Art. 3 Abs. 6 lit. b 3. GW-RL) mit „Trust“ gleichgesetzt wird, obwohl sich aus der lediglich demonstrativen Aufzählung des Begriffs Trust in Art. 3 Abs. 6 lit. b der 3. GW-RL („Rechtsvereinbarungen, wie beispielsweise Trusts“) ergibt, dass derartige „Trusts“ lediglich einen Unterfall einer Rechtsvereinbarung darstellen.

Hinzuweisen ist in dieser Hinsicht auch auf die FATF-Empfehlung 34, die die MS zur Unterbindung der rechtswidrigen Verwendung von Rechtsvereinbarungen verpflichtet, wobei insbesondere sichergestellt werden soll, dass die zuständigen Behörden

der MS hinreichende, verwertbare und aktuelle Informationen über einen Direkttrust („express trust“; s. Art. 3 Abs. 7 lit. d der 3. GW-RL) unter Einschluss der Treugeber, der Treuhänder und der Begünstigten erhalten bzw. darauf zugreifen können. Auch im „Methodology Glossary“ der FATF wird erläutert, dass sich der Begriff der „legal arrangements“ auf derartige „express trusts“ oder vergleichbare Rechtsvereinbarungen bezieht.

Im Sinn einer richtlinienkonformen Umsetzung sollte daher der Begriff der Rechtsvereinbarung verwendet werden. Der Begriff des „Trusts“, den das österreichische Recht – soweit überblickbar – nicht kennt, sollte allenfalls beispielhaft erwähnt werden.

Diese Einwände gelten gleichermaßen für andere Stellen des Entwurfs, in denen diese Begriffe verwendet werden bzw. in denen auf Trusts anstelle von Rechtsvereinbarungen im Sinne der 3. GW-RL abgestellt wird (§ 2 Z 75 lit. b BWG, § 40 Abs. 2a Z 1 BWG, § 98b Abs. 3 VAG).

Hinsichtlich der Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im vorgeschlagenen § 2 Z 75 BWG ist anzumerken, dass Art. 3 Abs. 6 lit. b der 3. GW-RL lediglich solche Rechtsvereinbarungen erfasst, die Gelder verwalten oder verteilen. Diese Einschränkung des Anwendungsbereiches sollte auch bei der Begriffsdefinition nach § 2 Z 75 BWG berücksichtigt werden.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 40 Abs. 2a BWG) des Vorschlags:

Der aus Art. 8 Abs. 1 lit. d der 3. GW-RL übernommene Ausdruck „kohärent“ sollte in sprachlicher Hinsicht durch „übereinstimmen“ ersetzt werden. Gleiches gilt für § 98b Abs. 3 Z 3 VAG.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 40 Abs. 2e BWG) des Vorschlags:

Die aus § 9 Abs. 6 der 3. GW-RL übernommene Wendung „zu geeigneter Zeit“ erscheint zu unbestimmt. Vorgeschlagen wird, für den Zeitpunkt der Überprüfung der Kundenidentität bei bestehenden Kunden darauf abzustellen, ob eine derartige Überprüfung den Kredit- und Finanzinstituten im Hinblick auf die konkrete Geschäftstätigkeit ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist. Gleiches gilt für § 98b Abs. 7 VAG.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 40 Abs. 4 BWG) des Vorschlags:

Der der Umsetzung von Art. 31 Abs. 3 der 3. GW-RL dienende § 40 Abs. 4 Z 2 BWG sieht vor, dass Kredit- und Finanzinstitute die FMA zu informieren haben, wenn die

Anwendung von Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 Z 1 BWG nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes nicht zulässig ist, und außerdem andere Maßnahmen zu ergreifen haben, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll begegnen zu können. Damit ist aber nicht eindeutig klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen nur auf jene Fälle bezieht, in denen die Anwendung gleichwertiger Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes nicht zulässig ist.

Folgende Formulierung des § 40 Abs. 4 Z 2 BWG wird damit im Zusammenhang vorgeschlagen:

„2. die FMA hiervon zu informieren, wenn die Anwendung der Maßnahmen gemäß Z 1 nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes nicht zulässig ist. In diesem Fall sind die Kredit- und Finanzinstitute außerdem verpflichtet, andere Maßnahmen zu ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.“

Zu Art. 2 Z 15 (§ 40a Abs. 2 Z 1 BWG) des Vorschlags:

Der aus Art. 11 Abs. 2 lit. a der 3. GW-RL übernommene Ausdruck *„Offenlegungsanforderungen, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind“* sollte – vergleichbar mit § 98c Abs. 1 Z 1 lit. c VAG – aus sprachlichen Gründen durch die Wendung *„Offenlegungsanforderungen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind“* ersetzt werden.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 25 Abs. 5 BörseG) des Vorschlags:

Durch das StRÄG 2002 wurden der bis dahin in § 278a Abs. 2 StGB normierte Spezialfall, der die wissentliche Verwahrung, Anlegung bzw. Verwaltung von in Besitz einer kriminellen Organisation befindlichen Vermögensbestandteilen auch ohne Nachweis der Herkunft aus einer Straftat pönalisiert hat, als Abs. 5 in den § 165 StGB integriert und die Strafbarkeit zudem auf im Besitz einer terroristischen Vereinigung befindlichen Vermögensbestandteile ausgeweitet. Sämtliche Geldwäschetaaten werden daher derzeit ausschließlich durch § 165 StGB erfasst, weshalb der Bezug zu § 278a Abs. 2 StGB in § 25 Abs. 5 letzter Satz BörseG zu streichen ist.

Zu Art. 4 Z 6 (§ 98c Abs. 2 letzter Satz und § 98f VAG) des Vorschlags:

In § 98c Abs. 2 letzter Satz VAG hätten die beiden Beistriche im ersten Satzteil zu entfallen [„*Wenn die (kein Beistrich) den Versicherungsunternehmen vorliegenden Informationen (kein Beistrich) darauf schließen lassen, dass das Risiko*“].

§ 18a Abs. 9 des derzeit geltenden VAG und § 41 Abs. 1 zweiter Satz BWG, der unverändert beibehalten werden soll, sehen vor, dass im Zweifelsfall Aufträge über Geldeingänge durchgeführt und Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen sind. Demgegenüber sieht der Entwurf zu § 98 Abs. 1 VAG eine derartige Zweifelsregelung bei Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nicht mehr vor, weil § 98f Abs. 2 VAG lediglich auf § 41 Abs. 2 bis 3b und 5 bis 7 BWG, allerdings nicht mehr auf § 31 Abs. 1 zweiter Satz BWG verweist. Eine derartige Diskrepanz zwischen der Regelung des BWG und jener des VAG sollte vermieden werden.

Sonstiges:

Aus Anlass der gegenständlichen Novellierung sollte auch der Anpassungsbedarf an die mit dem Strafprozessreformgesetz – StPRG (BGBl. I Nr. 19/2004) ab 1.1.2008 geltende Rechtslage berücksichtigt werden. Folgende Änderungen werden damit im Zusammenhang vorgeschlagen:

A. Änderung des Bankwesengesetzes

1. § 38 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 3a werden die Worte „die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO“ durch die Worte „eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO“ ersetzt.*

b) *In Abs. 3a Z 2 werden die Worte „Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO“ durch die Worte „Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO“ ersetzt.*

c) *In Abs. 6 wird die Wendung „§ 84 StPO“ durch die Wendung „§ 78 StPO“ ersetzt.*

B. Änderung des Börsegesetzes

1. In § 3 Abs. 1 Z 8 werden die Worte „eine gerichtliche Voruntersuchung“ durch die Worte „ein Ermittlungsverfahren“ und die Worte „eingeleitet worden ist“ durch die Worte „geführt wird“ ersetzt.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 werden die Worte „die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO“ durch die Worte „eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Z 2 werden die Worte „Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO“ durch die Worte „Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO“ ersetzt.

c) In Abs. 9 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. wenn gegen den Börsesensal ein Strafverfahren gemäß Abs. 1 eingeleitet wurde oder gegen ihn als Beschuldigten oder Angeklagten (§ 48 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO) ein Strafverfahren geführt wird und die Art oder die Schwere der Vorwürfe geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit des Börsesensales zu beeinträchtigen, oder eine Gefahr für die Personen droht, die die Vermittlungstätigkeit des Börsesensales in Anspruch nehmen;“

4. § 44 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Staatsanwaltschaft hat die FMA von einem Ermittlungsverfahren gegen einen Börsesensal und dessen Beendigung durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung zu verständigen (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO); im Übrigen hat das Gericht die FMA über die Beendigung und das Ergebnis des Strafverfahrens zu verständigen.“

5. § 48h hat zu lauten:

„§ 48h. Das Hauptverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information obliegt dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Im Fall des § 48b Abs. 1 2. Fall ist für die Hauptverhandlung und Urteilsfällung das Landesgericht als Schöffengericht zuständig.“

6. § 48i hat zu lauten:

„§ 48i. (1) Die Staatsanwaltschaft hat zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen im Rahmen

ihrer Befugnisse nach § 48q zu beauftragen; in diesem Fall wird die FMA im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig.

(2) Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft hat jedoch die Kriminalpolizei einzuschreiten, wenn dies auf Grund der durchzuführenden Ermittlungen, insbesondere deren Art und Umfang, zweckmäßig erscheint. Dies ist insbesondere bei der Durchführung von Sicherstellungen, Beschlagnahmen, Festnahmen und Durchsuchungen der Fall. Gleiches gilt, wenn die FMA nicht rechtzeitig einschreiten kann oder der aufzuklärende Sachverhalt auch den Tatbestand einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen könnte.

(3) Die FMA hat der Staatsanwaltschaft Wien schriftlich oder im Wege automatisationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten, wenn und sobald sie vom Verdacht des Missbrauchs einer Insider-Information durch eine bestimmte Person Kenntnis erlangt. Ermittlungen zur unmittelbaren Klärung des Sachverhalts und Tatverdachts hat sie – unbeschadet der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 48q – nur soweit durchzuführen, als sie damit durch die Staatsanwaltschaft beauftragt wird.

(4) Die FMA hat der Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub über den Fortschritt und das Ergebnis der von ihr durchgeführten Ermittlungen zu berichten. Wurde die Kriminalpolizei mit Ermittlungen beauftragt, so ist der FMA Gelegenheit zur Teilnahme an den Ermittlungen zu geben. Sind jedoch bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Amtshandlungen durchzuführen, so ist die FMA ohne unnötigen Aufschub von den Ermittlungen der Kriminalpolizei zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnissen Kenntnis zu verschaffen.

(5) Im Übrigen gelten für das Verfahren bei den Amtshandlungen der FMA die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Strafverfahren, sofern sich aus den Bestimmungen der StPO nichts anderes ergibt.“

7. § 48j entfällt.

8. § 48k wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der FMA kommt im Ermittlungsverfahren, in dem sie nicht mit Ermittlungen beauftragt wurde, sowie im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information die Stellung eines Privatbeteiligten zu.“

b) In Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Außer den Rechten des Opfers, des Privatbeteiligten und des Subsidiaranklägers hat die FMA noch folgende Rechte:“

c) Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Die Anberaumung von Haftverhandlungen (§§ 175 und 176 StPO), die Freilassung des Beschuldigten und die Anberaumung von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen.“

d) In Abs. 2 wird als Z 5 angefügt:

„5. Die Akteneinsicht (§ 68 StPO) darf nicht verweigert oder beschränkt werden.“

e) In Abs. 3 tritt an die Stelle des Klammerzitats „(§ 46 Abs. 3 StPO)“ das Klammerzitat „(§ 72 Abs. 2 und 3 StPO)“.

9. § 48m hat zu lauten:

„**§ 48m.** Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information ein oder tritt sie von der Verfolgung einer solchen Tat zurück, so hat sie die FMA davon zu verständigen (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO); im Übrigen hat das Gericht die FMA über die Beendigung des Strafverfahrens zu verständigen.“

10. § 48n hat zu lauten:

„**§ 48n.** Vor einer Mitteilung nach den §§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 4 oder 203 Abs. 3 StPO hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die FMA zu hören. Hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Missbrauchs einer Insider-Information abgesehen und das Ermittlungsverfahren eingestellt, so ist die FMA berechtigt, die Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO zu beantragen.“

11. In § 48p Abs. 1 werden die Worte „Anklägerin an Stelle der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Subsidiarankläger“ ersetzt.

12. § 48q wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 5 und 145 StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§ 140 Abs. 3 StPO).“

C. Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007

§ 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Z 6 hat zu lauten:

„6. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, dass diese bei Gericht einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, stellt.“

b) In Abs. 3 Z 11 und Abs. 7 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.

In den Erläuterungen wären die vorgeschlagenen Änderungen wie folgt zu begründen:

Die angeführten Bestimmungen sollen an die neue Systematik und Begriffsbildung der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, angepasst werden.

A. Zu den Änderungen des Bankwesengesetzes:

1. Durch die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren (dieses wird nach der StPOneu durch die Staatsanwaltschaft geführt) sind die Ausnahmen zur Wahrung des Bankgeheimnisses in Strafverfahren (§ 38 Abs. 2 Z 1) neu zu regeln, indem eine solche Ausnahme auch gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgesehen wird. Auf Grund der Eingriffsintensität soll die Ausnahme an eine gerichtliche Bewilligung geknüpft sein.

2. Durch die neu gefasste Bestimmung der Beschlagnahme nach § 115 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 wurde der bisherige Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO aF konsumiert. § 41 Abs. 3a wäre daher entsprechend anzupassen.

3. Die Anpassung des § 41 Abs. 6 betrifft bloß den korrekten Verweis auf § 78 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 (Anzeigepflicht).

B. Zu den Änderungen des Börsegesetzes:

1. § 3 Abs. 1 Z 8: Durch den Wegfall der Voruntersuchung und die Übernahme der Verfahrensleitung innerhalb des einheitlichen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wäre eine begriffliche Anpassung vorzunehmen.

2. § 25 Abs. 7 und 9: Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll eine Anpassung an die Bestimmung des § 115 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 sowie eine Zitat Anpassung erfolgen (vg. Pkt. A. 2. und 3.).
3. § 44 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4: Auch hier soll auf die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren Bedacht genommen werden. Es soll insoweit an die zitierten Bestimmungen der StPO angeknüpft werden.
4. Die Änderungen in § 48h berücksichtigen zum einen die Trennung zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren und zum anderen die Begrifflichkeiten der StPOneu (§ 32 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).
5. § 48i: Hier soll insbesondere berücksichtigt werden, dass das Ermittlungsverfahren nach der StPOneu von der Staatsanwaltschaft geführt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgten in Anlehnung an § 196 FinStrG idF BGBl. I Nr. 44/2007.
6. § 48j kann im Hinblick auf die zu § 48i vorgeschlagenen Änderungen entfallen.
7. § 48k soll an § 200 FinStrG idF BGBl. I Nr. 44/2007 (§§ 67 bis 70 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004) angepasst werden.
8. § 48m: Auch hier soll eine Anpassung an die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren vorgenommen werden (vgl. §§ 194 und 208 Abs. 4 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).
9. § 48n entspricht den durch BGBl. I Nr. 44/2007 erfolgten Änderungen der §§ 202a und 205 FinStrG.
10. Die in den §§ 48p und 49q vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an neue Begriffe der StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004.

C. Zu den Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007:

Hier soll lediglich eine Anpassung an die neue Systematik und an geänderte Begriffe des StPRG (§ 115 StPO) sowie eine Zitat Anpassung erfolgen.

14. September 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt